



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 4. Dezember 2002

Nummer 50

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Vordruck für ein augenärztliches Gutachten/Zeugnis gemäß § 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2, Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung	1042
Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)	1042
Richtlinie für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung	1044
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau; Brückenausstattung - Fahrbahnübergänge - Einsatzkriterien für lärmgeminderte Fahrbahnübergänge mit Regelprüfung nach den Technischen Liefer- und Prüfvorschriften für wasserundurchlässige Fahrbahnübergänge von Straßen- und Wegbrücken, Ausgabe 1992 (TL/TP-FÜ 92)	1047
Einführung der Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen - Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie - VDV-Schrift 753 -	1047
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen für die Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen	1048
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur investiven Förderung der umweltschonenden gärtnerischen Produktion (Gartenbauförderungsprogramm)	1049
Ministerium des Innern	
Bildung einer neuen Gemeinde Vierlinden	1050
Bildung einer neuen Gemeinde Fichtenhöhe	1050
Bildung einer neuen Gemeinde Lindendorf	1050
Änderung des Amtes Seelow-Land	1050
Brandenburgisches Straßenbauamt Eberswalde	
Widmung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 96	1050
Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	
Verfügung zur Umstufung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 96 in der Stadt Senftenberg	1051
Verfügung zur Umstufung von Straßen im Landkreis Spree-Neiße im Raum Forst	1051
Landkreis Barnim	
Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ausweisung des geschützten Landschaftsteilgebietes „Die Höllen“ in der Gemarkung Eberswalde, Landkreis Barnim	1051
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 49/2002	

**Vordruck für ein augenärztliches Gutachten/Zeugnis
gemäß § 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2,
Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 4 - Verkehrspolitik -
Vom 15. Oktober 2002

Der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 07/1999 - Straßenverkehrsrecht - vom 19. Februar 1999 (ABl. S. 258) eingeführte „Vordruck für ein augenärztliches Gutachten/Zeugnis gemäß § 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2, Anlage 6 Fahrerlaubnis-Verordnung“ tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 außer Kraft.

**Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung
(§ 12 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 4 - Verkehrspolitik -
Vom 15. Oktober 2002

I.

Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Die Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung aus. In ihr ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagesschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens den in der Anlage 6 Nr. 1.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) genannten Wert erreicht.

Sind bei der Durchführung des Sehtests Zweifel an ausreichendem Sehvermögen für das Führen von Kraftfahrzeugen aufgetreten, hat die Sehteststelle diese auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Augenarztes vorgelegt wird und sich daraus ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 1.1 FeV erfüllt.

Für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis gelten hinsichtlich des Sehvermögens die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 2.2.3 FeV.

II.

Sehtest-Bescheinigung

gemäß § 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung
zum Erwerb der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T

amtlich anerkannte Sehteststelle

Nr.

AOI-BRB
STS-Nr.

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Der Sehtest wurde durchgeführt

ohne Sehhilfe

Identität nachgewiesen
(in der Regel durch Lichtbildausweis)

mit Sehhilfe

Personalausweis/Reisepass
Nr.: _____

Ergebnis des Sehtests:

Die entsprechende zentrale Tages-Sehschärfe beträgt:	Re.	Li.	Der Sehtest
0,7 oder mehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist bestanden <input type="checkbox"/>
weniger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist nicht bestanden <input type="checkbox"/>

Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen
gem. Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Art der Zweifel: _____

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt 2 Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder trotz Sehhilfe oder verbesserter Sehhilfe erneut nicht bestanden oder bestehen sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen (§ 12 Abs. 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

_____, den _____

Unterschrift des Sehtesters

Gebühr/einschl. MwSt.

Euro

entrichtet

III.

Der Runderlass tritt am 1. November 2002 in Kraft. Der Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV -) vom 22. Februar 1999 (ABl. S. 261) tritt am 31. Oktober 2002 außer Kraft. Bereits ausgestellte Sehtestbescheinigungen nach dem bis zum 31. Oktober 2002 geltenden Muster behalten zwei Jahre Geltung.

Richtlinie für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 4 - Verkehrspolitik -
Vom 15. Oktober 2002

Für die Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind die unteren Straßenverkehrsbehörden zuständig (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts [Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung - StVRZV] vom 26. Februar 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2002).

Die Anerkennung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

I. Ausstattung

- 1 Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder des verantwortlichen Leiters der Sehteststelle nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 FeV ist die Beibringung eines Führungszeugnisses erforderlich.
- 2 Personelle Ausstattung
 - 2.1 Der Sehtest darf nur von Personen durchgeführt werden, die einen Nachweis darüber erbracht haben, dass sie das Sehtestgerät einwandfrei bedienen, den Sehtest sachgerecht durchführen und die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen können und mit den sonstigen Bestimmungen über den Sehtest vertraut sind.

Die Sehtester haben hierbei eine Arbeitsanweisung zu beachten (Anlage).
 - 2.2 Die nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 FeV vorgeschriebene ärztliche Aufsicht über die Durchführung des Sehtests kann nur von einem Arzt für Augenheilkunde oder einem in § 67 Abs. 5 Nr. 2 und 3 FeV genannten Arzt durchgeführt werden.
 - 2.3 Die Bestimmung der ärztlichen Aufsicht im Falle des

§ 67 Abs. 1 FeV obliegt der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Der zur Aufsicht bestimmte Arzt hat eine Erklärung abzugeben, dass er festgestellte Beanstandungen und die eventuelle Beendigung der Aufsichtstätigkeit unmittelbar der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde mitteilt.

- 3 Sachliche Ausstattung
 - 3.1 Es dürfen nur Sehtestgeräte verwendet werden, die im Genehmigungsverfahren genannt worden sind und der DIN-Norm 58220 Teil 6, Ausgabe Januar 1997 entsprechen. Die verwendeten Sehtestgeräte müssen eine zuverlässige Sehschärfebestimmung und eine Umrechnung in Visuswerte von 0,7 und 1,0 ermöglichen.
 - 3.2 Sehtestbescheinigungen

Es dürfen nur Sehtestbescheinigungen gemäß dem mit Runderlass vom 15. Oktober 2002 vorgeschriebenen Muster (ABl. S. 1042) verwendet werden.

Die zentrale Vergabe der Sehtestbescheinigungen erfolgt über die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg. Sie hat einen Nachweis zu führen, welche Nummernkreise an welche Sehteststellen übergeben wurden.
- 4 Räumliche Ausstattung
 - 4.1 Der Sehtest darf nicht in Anwesenheit unbeteiligter dritter Personen vorgenommen werden. Es muss daher Vor-sorge für eine individuelle Sehtestung getroffen werden.
 - 4.2 Sehtests dürfen nur in den im Anerkennungsbescheid benannten und zugelassenen Räumen durchgeführt werden.

II. Aufsicht über die Sehteststellen

Die Aufsicht über die Sehteststellen wird von der unteren Straßenverkehrsbehörde ausgeübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts [Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung - StVRZV] vom 26. Februar 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2002).

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bedient sich die untere Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in den Fällen des § 67 Abs. 3 Satz 4 FeV des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (LIAA).

In den Fällen des § 67 Abs. 4 Satz 4 FeV bedient sich die untere Straßenverkehrsbehörde der Landesinnung für das Augenoptikerhandwerk des Landes Brandenburg, die nach § 5 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsver-

ordnung - StVRZV) vom 26. Februar 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2002, die Aufsicht über die als amtlich anerkannten Sehteststellen geltenden Augenoptikerbetriebe ausübt.

1 In den Fällen des § 67 Abs. 1 und 3 FeV ist wie folgt zu verfahren:

Sollten sich bei der Vorlage der Sehtestergebnisse Abweichungen ergeben, entscheidet die untere Straßenverkehrsbehörde, ob eine gezielte Überprüfung der Sehteststelle angebracht ist. Das Gleiche gilt, wenn sonstige Bedenken an der ordnungsgemäßen Durchführung der Sehtests auftreten. Auch hier bedient sich die untere Straßenverkehrsbehörde der sachverständigen Hilfe des LIAA.

Die entsprechenden Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen können zusammen mit den Gebühren für den eigenen Verwaltungskostenaufwand der Aufsichtsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geltend gemacht werden; Gebühren-Nr. 214.2 der Anlage zu § 1 GebOSt ist entsprechend anzuwenden.

1.1 Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen ist die Anerkennung einer Sehteststelle daher u. a. mit folgenden Nebenbestimmungen zu verbinden.

1.1.1 Über die eingesetzten Sehtester hat der aufsichtsführende Arzt eine Bescheinigung zu erstellen, aus der sich ergibt, dass der Betreffende

- das Gerät einwandfrei bedienen,
- den Sehtest sachgerecht durchführen,
- die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen kann sowie
- mit den sonstigen mit dem Sehtest zusammenhängenden Bestimmungen und Regelungen vertraut ist.

Die Bescheinigung ist bei der Sehteststelle aufzubewahren.

1.1.2 Die verwendeten Sehtestgeräte sind vom aufsichtsführenden Arzt mindestens jährlich auf einwandfreie und korrekte Funktion zu überprüfen. Die Überprüfung ist bei der Sehteststelle aktenkundig zu machen.

Ein Typ-Wechsel der Sehtestgeräte ist der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen. Es ist zu bestätigen, dass die neuen Geräte den Anforderungen nach Abschnitt I Nr. 3 entsprechen.

1.1.3 Von jeder Sehtestbescheinigung hat eine Durchschrift bei der Sehteststelle zu verbleiben. Sie ist dort mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Vordrucke der Sehtestbescheinigungen sind jederzeit so zu verwahren,

dass eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und ein sonstiger Missbrauch ausgeschlossen sind.

1.1.4 Werden vom aufsichtsführenden Arzt Mängel festgestellt, dürfen weitere Sehtestungen erst durchgeführt werden, wenn die Mängel behoben sind. Von der Feststellung und der Behebung der Mängel ist die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.

1.1.5 Änderungen in der räumlichen Unterbringung der Sehteststelle sind der unteren Straßenverkehrsbehörde und dem LIAA unverzüglich anzuzeigen.

1.1.6 Die Anerkennung ist auf längstens drei Jahre zu erteilen. Sie ist zu verlängern, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin bestehen.

2 In den Fällen des § 67 Abs. 4 FeV ist wie folgt zu verfahren:

Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 FeV gelten die Betriebe von Augenoptikern als amtlich anerkannt. Bei der Überprüfung der Betriebe von Augenoptikern als Sehteststelle gelten daher folgende Sonderregelungen:

2.1 Der Sehtest ist von einem Augenoptikermeister, ersatzweise mindestens durch einen Augenoptikergesellen, durchzuführen.

2.2 Die Einrichtung einer Sehteststelle bei einem Augenoptiker ist von der Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Nr. 2 FeV zu überprüfen; ebenso die räumliche und sachliche Ausstattung. Sie stellt auch fest, dass ein Augenoptikermeister/Augenoptikergeselle die Sehtestung durchführt.

2.3 Für die Sehtestbescheinigung gilt Abschnitt I Nr. 3.2 entsprechend.

2.4 Nach der Prüfung durch die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg wird die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde hierüber informiert. Der Augenoptikerbetrieb wird in die Liste der Sehteststellen des Landkreises/der kreisfreien Stadt aufgenommen.

2.5 Stellt die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde Auffälligkeiten fest, erhält die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg eine Mitteilung.

III.

Allgemeines und Schlussbestimmung

1 Die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg hat die Augenoptikerbetriebe stichprobenweise oder in besonderen Fällen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in einem festgelegten zeitlichen Rhythmus, der einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten sollte, zu überprüfen. Gleiches gilt für das LIAA bezüglich aller übrigen amtlich anerkannten Sehteststellen.

- 2 Ergeben sich bei einer Überprüfung Anhaltspunkte dafür, dass Gründe für einen Widerruf nach § 67 Abs. 3 Satz 3 FeV vorliegen, ist die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über den Sachverhalt zu unterrichten.
- 3 Für die amtliche Anerkennung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf sowie für Überprüfungen einer Sehteststelle wird gegenüber der anerkannten Stelle eine Gebühr nach der GebOSt festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebühren-Nr. 214.2 der Anlage zu § 1 GebOSt.
- 4 Für die Sehtests ist gegenüber dem Probanden eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 403 der Anlage zu § 1 GebOSt zu erheben.
- 5 Mitarbeitern des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden und dem LIAA ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren sowie der jederzeitige Zutritt zu den Geschäftsräumen, in denen Sehtests durchgeführt werden, zu ermöglichen.
- 6 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2007 außer Kraft. Die Richtlinie für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen vom 30. August 1996 (ABl. S. 948) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2002 außer Kraft.

Anlage

Arbeitsanweisung für Sehtester

- 1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T sind nach § 12 FeV verpflichtet, sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle durchgeführt. Sehtester haben ihre Aufgaben objektiv und neutral zu erfüllen.
- 2 Sehtester unterstehen der Aufsicht. Der Sehtester hat dem Aufsichtführenden die Aufsicht jederzeit auf dessen Verlangen zu ermöglichen.
- 3 Der Sehtester hat sich sorgfältig von der Identität des Probanden an Hand des vor der Abnahme des Sehtests vorzulegenden Personalausweises oder Reisepasses zu überzeugen. Sollte der Proband infolge seines Alters noch nicht im Besitz dieser Dokumente sein, kann der Nachweis auch durch einen anderen von öffentlichen Stellen ausgestellten Ausweis mit Lichtbild geführt werden. Hierzu zählt u. a. ein Lichtbildausweis oder der Schülerausweis. Der Sehtest darf ohne Vorlage der erforderlichen Personaldokumente nicht durchgeführt werden.
- 4 Der Sehtest ist nicht vorzunehmen, wenn bei dem Probanden Erkrankungen oder Deformationen der Augen erkennbar sind. In diesem Fall ist dem Probanden zu empfehlen, einen Augenarzt aufzusuchen. Der Sehtest ist ebenfalls nicht vorzunehmen, wenn der Proband darauf besteht, den Test mit Hilfe einer Brille mit stark getönten Gläsern zu absolvieren (mehr als 15 Prozent Tönung).
- 5 Der Sehtest ist nicht in Anwesenheit dritter Personen vorzunehmen, um Befangenheit oder Störung des Probanden zu vermeiden und die Geheimhaltung des Testergebnisses zu gewährleisten. Der Leiter der Sehteststelle oder/und berechtigte übrige Aufsichtspersonen haben Zutritt zu den Sehtests.
- 6 Brillen- und Kontaktlinsenträger werden mit Brille bzw. Kontaktlinsen getestet, soweit es sich um Korrekturen für die Ferne handelt. Andere Sehhilfen können das Testergebnis ungünstig beeinflussen.
- 7 Der Sehtester soll seine Anweisungen klar und gut verständlich geben.
- Bei Personen, die die deutsche Sprache nicht einwandfrei beherrschen, muss sich der Sehtester sorgfältig vergewissern, dass seine Anweisungen verstanden worden sind.
- Der Sehtester soll während des Tests den Probanden daraufhin beobachten, ob seinen Anweisungen richtig entsprochen wird.
- Der Sehtester darf weder durch Zeichen noch durch mündliche Äußerungen zu erkennen geben, ob der Proband eine Zahl oder ein Zeichen richtig oder falsch gelesen hat.
- Bei besonders erregten oder durch die Anfahrt oder die Berufstätigkeit erschöpften Probanden soll gegebenenfalls der Test abgebrochen und wiederholt werden, wenn sich die Probanden an die Testsituation gewöhnt haben.
- 8 Die Sehtestbescheinigung ist eine Urkunde und demgemäß nach den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.
- Die Sehtestbescheinigung muss deutlich lesbar ausgefüllt sein.
- Auf den Sehtestbescheinigungen zu vermerkende Auffälligkeiten sind eindeutig zu formulieren.
- Eintragungen in die Sehtestbescheinigungen soll der Sehtester nicht während des Sehtests vornehmen.
- In der Sehtestbescheinigung ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Als Vordruck sind nur die von der Sehteststelle ausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- 9 Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens beträgt:
- Bei Klassen A, A1, B, BE, L, M, T: 0,7/0,7
- Der Sehtest ist auch bestanden, wenn die vorgenannten Werte erzielt werden, jedoch Zweifel an ausreichendem Sehvermögen bestehen, weil der Proband z. B.

- sehr starke (dicke) Brillengläser trägt
- grob schielt
- ein starkes Augenzittern aufweist.

Der Sehtester hat Auffälligkeiten in dem auf der Sehtestbescheinigung dafür vorgesehenen Kästchen anzukreuzen und die beobachtete Auffälligkeit unter der Rubrik „Art der Zweifel“ auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung als 0,7/0,7, ist der Sehtest nicht bestanden. Der Sehtester hat dem Probanden zu erläutern, dass er den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen darf.

- 10 Über die Ergebnisse der Sehtests hat der Sehtester gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Das gilt nicht gegenüber berechtigten Aufsichtspersonen.
- 11 Der Sehtester hat die Bedienungsanleitung bezüglich des Sehtestgerätes des Herstellers genau zu beachten. Die Bedienungsanleitung ist Bestandteil dieser Arbeitsanweisung und ist stets beim Gerät aufzubewahren.
- 12 Der Sehtester hat das gesamte Gerät pfleglich zu behandeln und auftretende Mängel sofort dem Leiter der Sehteststelle zu melden. Der Sehtester hat sich jeweils vor Inbetriebnahme des Gerätes von dessen voller Funktionsfähigkeit zu überzeugen. Ferner ist eine Kontrolle der Lampen auf Leuchtdichteunterschiede durch Vergleich vorzunehmen. Bei Nachlassen der Leuchtkraft einer Lampe ist diese auszuwechseln. Der Sehtester hat dafür zu sorgen, dass eine Ersatzlampe stets funktionsbereit vorhanden ist.

**Einführung bautechnischer Regelungen
für den Straßenbau in Brandenburg
Brücken- und Ingenieurbau; Brückenausstattung**

**Fahrbahnübergänge -
Einsatzkriterien für lärmgeminderte Fahrbahn-
übergänge mit Regelprüfung nach den
Technischen Liefer- und Prüfvorschriften für
wasserundurchlässige Fahrbahnübergänge von
Straßen- und Wegbrücken,
Ausgabe 1992 (TL/TP-FÜ 92)**

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 22/2002 - Brücken- und Ingenieurbau
Vom 7. Oktober 2002

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

hat in Ergänzung der eingeführten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1993, 7/1996 und 11/1997 mit dem Allgemeinen Rundschreiben 15/2002 vom 30. Juli 2002 Regelungen aufgestellt, die für die Planung und den Einsatz von Fahrbahnübergängen beim Neubau und bei wesentlicher Änderung von Brücken anzuwenden sind.

Hiermit wird das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, diese Regelung für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen zu übernehmen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt Heft 16/2002 vom 31. August 2002 veröffentlicht.

**Einführung der Richtlinie über die Erteilung,
Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum
Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung
der Eisenbahninfrastruktur von Eisenbahninfra-
strukturunternehmen, die dem öffentlichen Verkehr
dienen - Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie -
- VDV-Schrift 753 -**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 12. November 2002

Aufgrund der in § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191), in Verbindung mit § 5 Abs. 1a Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191), geregelten Zuständigkeit wird die

**- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie -
- VDV-Schrift 753 -**

für die öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen und -infrastrukturunternehmen im Land Brandenburg für verbindlich erklärt und ab dem 31. Dezember 2002 in Kraft gesetzt.

Gemäß den in Nummer 4 der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie getroffenen Übergangsregelungen gelten Berechtigungen zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen, die vor der Veröffentlichung der VDV-Schrift 753 erteilt wurden, unverändert fort. Die Eisenbahnbetriebsleiter stellen sicher, dass die bisherigen Berechtigungen an die neue Rechtslage angepasst werden. Dies bedeutet, dass die Eisenbahnbetriebsleiter den Eisenbahnfahrzeugführern einen Führerschein erteilen, ohne dass die Eisenbahnfahrzeugführer hierfür eine Prüfung nach Maßgabe der VDV-Schrift 753 abgelegt haben müssen. Die Regelungen über die Fortbildung der Eisenbahnfahrzeugführer gelten vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie an.

Die Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie definiert im Interesse der Einheitlichkeit des Eisenbahnwesens einheitliche Anforderungen zur Qualifikation der Eisenbahnfahrzeugführer und konkretisiert damit die in § 4 Abs. 1 AEG in Verbindung mit § 54 EBO normierten Verantwortlichkeiten der Eisenbahnen.

Die Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie ist im Fortbildungsunterricht zu behandeln.

Ergänzende Festlegungen für das Land Brandenburg:

1. Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie bedürfen der Genehmigung durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg. Der Antrag ist schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.
2. Die Bestellung von Prüfern (auch im Falle des Eisenbahnbetriebsleiters) nach Nummer 2.3.1. der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie ist unter Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden praktischen Erfahrung mit dem LfB abzustimmen. Die Ausbilder sind mit Angabe der Qualifikation und der Tätigkeit namentlich bekannt zu geben. Der Widerruf ist mitzuteilen.
3. Vor Ausbildungsbeginn ist dem LfB ein Ausbildungsplan mit dem Termin der Abschlussprüfung bekannt zu geben. Nach Ausbildungsabschluss ist dem LfB eine Ausfertigung der Prüfungsliste mit den Prüfungskomplexen vorzulegen.

Die VDV-Schrift 753 - Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie - und die Führerscheine sowie Beiblätter können bezogen werden bei:

Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft
für Verkehrsunternehmen (BEKA) mbH
Kamekestraße 20 - 22
50672 Köln

Telefon: (02 21) 95 14 49-0
Fax: (02 21) 95 14 49-30
E-Mail: info@beka.de
Internet: www.beka.de

Die Einführung der Richtlinie ist dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht des Landes Brandenburg spätestens bis zum **31. Januar 2003** schriftlich zu bestätigen.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen für die Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 22. Oktober 2002

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen für die Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen vom 11. April 2001 (ABl. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

„Bemessungsgrundlage

Die Zuschüsse betragen für:

- Wasserförderung
 - a) mit Einzelanlagen (einschließlich Pumpe, ELT-Antrieb und ELT-Anschluss oder Dieselpumpe) bis zu 12.800 Euro
 - b) Zentrale Pumpstation mit mehreren Pumpen im Pumpenwerk (einschließlich Energiebereitstellung) bis zu 25.600 Euro
- Zuleitungen (Erdleitungen, mindestens 10 Hydranten) bis zu 515 Euro je ha
- Beregnungsmaschinen mit Regner- oder Düsenwagen-einzug oder Vorschub bis zu 7.700 Euro
- Kreis- oder Linearberegnungsmaschinen bis zu 23.000 Euro je Maschine
- Tropfbewässerung
 - a) in einjährigen Kulturen (einschließlich Regeleinrichtungen, Filter, Leitungen und Zubehör) bis 515 Euro je ha
 - b) im mehrjährigen Einsatz, mindestens 2 Jahre (einschließlich Regeleinrichtungen, Filter, Leitungen und Zubehör) bis 2.300 Euro je ha

- | | |
|---|--|
| - Speicher mit umfangreichem Ausbau | bis zu 2,60 Euro je m ³ |
| - Speicher, z. B. durch Anhöhlungen, Sammelbecken | bis zu 1,55 Euro je m ³ |
| - Einstaubauwerke | bis zu 2.560 Euro/ha |
| - Entwässerungssysteme | bis zu 1.025 Euro/ha |
| - geschlossene Bewässerungssysteme | bis zu 25,60 Euro je m ² |
| - Vorarbeiten, Erkundungen | bis zu 7.670 Euro pro Projekt, maximal 7 % des Investitionsvolumens“ |

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur investiven Förderung der umweltschonenden gärtnerischen Produktion (Gartenbauförderungsprogramm)

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 22. Oktober 2002

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur investiven Förderung der umweltschonenden gärtnerischen Produktion (Gartenbauförderungsprogramm) vom 11. April 2001 (ABl. S. 433) wird wie folgt geändert:

2. Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:

„Das in der Summe durch Landesrichtlinien geförderte Investitionsvolumen des Unternehmens darf im Zeitraum von sechs Jahren folgende Grenzen nicht überschreiten:

- bei bäuerlichen Familienbetrieben für die ersten beiden Voll-AK je 204.815 Euro
- für jede weitere Voll-AK 87.045 Euro.

Je Betrieb darf jedoch die Summe von 1,28 Mio. Euro nicht überschritten werden.

- bei juristischen Personen 1,28 Mio. Euro.“

3. Nummer 5.7 wird wie folgt geändert:

„Die Bagatellgrenze beträgt 2.560 Euro.“

4. Nummer 7.6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.“

5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2004 vorgelegter Effizienznachweis und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen.“

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

1. Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Baumaßnahmen mit mehr als 127.825 Euro förderfähiges Investitionsvolumen ist ein Baubetreuer einzuschalten, der aufgrund seiner Sachkunde vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung anerkannt worden ist.“

2. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bagatellgrenze: Liegt der beantragte Zuschuss unter 2.560 Euro, erfolgt keine Zahlung.“

3. Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:

„Das in der Summe durch Landesrichtlinien geförderte Investitionsvolumen des Unternehmens darf im Zeitraum von sechs Jahren folgende Grenzen nicht überschreiten:

- bei bäuerlichen Familienbetrieben für die ersten beiden Voll-AK je 204.815 Euro
- für jede weitere Voll-AK 87.045 Euro.

Je Betrieb darf jedoch die Summe von 1,28 Mio. Euro nicht überschritten werden.

- bei juristischen Personen 1,28 Mio. Euro.“

4. Nummer 7.6 wird wie folgt gefasst:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.“

5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2004 vorgelegter Effizienznachweis und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen.“

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bildung einer neuen Gemeinde Vierlinden

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 25. Oktober 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Vierlinden (Schlüssel-Nr.: 12 0 64 482) aus den Gemeinden des Amtes Seelow-Land

Diedersdorf, Friedersdorf, Marxdorf und Worin

mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Fichtenhöhe

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 25. Oktober 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Fichtenhöhe (Schlüssel-Nr.: 12 0 64 130) aus den Gemeinden des Amtes Seelow-Land

Alt Mahlisch, Carzig und Niederjesar

mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Bildung einer neuen Gemeinde Lindendorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 25. Oktober 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Lindendorf (Schlüssel-Nr.: 12 0 64 290) aus den Gemeinden des Amtes Seelow-Land

Dolgelin, Libbenichen, Neu Mahlisch und Sachsendorf

mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Änderung des Amtes Seelow-Land

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. November 2002

Infolge der Bildung

- einer neuen Gemeinde Vierlinden,
- einer neuen Gemeinde Fichtenhöhe sowie
- einer neuen Gemeinde Lindendorf

zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Seelow-Land bis zum Wirksamwerden der diese Verwaltungseinheit betreffenden gesetzlichen Gebietsänderungsregelung die folgenden Gemeinden an:

Falkenhagen, Fichtenhöhe, Lietzen, Lindendorf, Vierlinden und Werbig.

Widmung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 96

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Straßenbauamtes Eberswalde
Vom 8. November 2002

I. Widmung

Im Zuge der B 96 erfolgte der Neubau der Ortsumgehung Oranienburg.

Nach § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung erhält der neu gebaute Teilabschnitt vom Autobahnkreuz Oranienburg (A 10/A 111) bis Oranienburg-Zentrum (B 273) entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.97172/96.10 vom 15. September 1999 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit der Verkehrsfreigabe am 25. November 2002 zur Verfügung gestellt.

Die neu gebaute Teilstrecke wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der B 96.

Für den zu widmenden Straßenabschnitt ist die Bundesrepublik Deutschland Träger der Straßenbaulast.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der oben genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Eberswalde, Tramper Chaussee 3, 16255 Eberswalde zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Verfügung zur Umstufung eines Teilschnittes der Bundesstraße B 96 in der Stadt Senftenberg

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus
Vom 20. November 2002

1. Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) wird die ehemalige Ortsdurchfahrt der Bundesstraße (B) 96 Buchwalder Straße/Steindamm bis zur Einmündung B 169 von Straßen-km 104,472 bis 108,662 rückwirkend zum **5. Juli 1991** zur **Gemeindestraße** abgestuft.

Die Bundesstraße (B) 96 hat mit der Widmung und Verkehrsfreigabe zum 5. Juli 1991 als Ortsumfahrung Senftenberg eine geänderte Linienführung. Obwohl seit dieser Zeit der Bundesstraßenverkehr entsprechend der neuen Linienführung verläuft, ist die Abstufung der alten Linienführung der **B 96** nicht vollzogen worden.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Senftenberg.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Verfügung zur Umstufung von Straßen im Landkreis Spree-Neiße im Raum Forst

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus
Vom 15. November 2002

Abstufung

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes werden mit Wirkung **zum 1. Januar 2003** Teilschnitte der Bundesstraße (B) **B 122** von Netzknoten 4354009 nach Netzknoten 4253010, Abschnitte 05 und 020, zu einer Landesstraße (L) nach § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) mit einer Gesamtlänge von **10,976 km** zu einer Landesstraße abgestuft. Die Abschnitte werden Bestandteil der **L 49**.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Die Höllen“ in der Gemarkung Eberswalde, Landkreis Barnim

Bekanntmachung des Landkreises Barnim
als der unteren Naturschutzbehörde
Vom 29. Oktober 2002

Der Landkreis Barnim beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit §§ 19 und 24 BbgNatSchG durch Erlass einer Rechtsverordnung das Gebiet „Die Höllen“ in der Gemarkung Eberswalde als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1052

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 50 vom 4. Dezember 2002

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die zugehörige Karte werden im Zeitraum vom

6. Januar bis einschließlich 7. Februar 2003

beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, sowie in der Stadtverwaltung Eberswalde während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeit zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

- Untere Naturschutzbehörde Barnim, Heegermühler Straße 75 (Haus I), 16225 Eberswalde, Telefon: (0 33 34) 21 45 01
- Stadtverwaltung Eberswalde, Referat Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung, Dr.-Zinn-Weg 18, 16225 Eberswalde, Telefon: (0 33 34) 6 46 10

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).